

OLG Köln: Keine zweimal jährliche Baumkontrolle

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat durch ein Urteil vom 29.7.2010 [1] die Weichen für die Abstände zwischen den Baumkontrollen neu gestellt und die neueste Rechtsprechung zu Massaria-Befall und FLL-Baumkontrollrichtlinie nicht nur bestätigt, sondern darüber hinaus noch konkretisiert.

Schon das Landgericht (LG) Köln hatte sich in seinem Urteil vom 4.12.2009 zur Verkehrssicherungspflicht bei Massaria-Befall geäußert. Nahezu zeitgleich und unabhängig von dieser Entscheidung hatte sich dann das LG Bonn in einem Urteil vom 13.1.2010 mit einem ähnlichen Fall befasst und ebenso wie das LG Köln unter Berufung auf die FLL-Baumkontrollrichtlinie den Schadensersatzanspruch gegen die Kommune nach einem Astausbruch durch Massaria-Befall abgelehnt [2]. Hier war die Häufigkeit der Baumkontrollen maßgebend, und in diesem Zusammenhang hatte das LG Bonn eine zweimal jährliche Baumkontrolle abgelehnt.

Urteil des OLG Köln vom 29. Juli 2010

Gegen das Urteil des LG Bonn wurde Berufung eingelegt, die das zuständige OLG Köln ohne Zulassung der Revision abgelehnt hat, wobei das Urteil des LG Bonn in allen Punkten bestätigt wurde. Das OLG Köln geht in seinen Urteilsgründen ausführlich auf die obergerichtliche Rechtsprechung zur zweimal jährlichen Baumkontrolle ein und stellt nun unter Berufung auf die FLL-Baumkontrollrichtlinie und anschließend auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 2.7.2004 [3] endgültig klar:

„Diese Rechtsprechung ist inzwischen durch neue fachliche Erkenntnisse überholt. Eine starre Kontrolle zweimal im Jahr wird mittlerweile als baumpflegerisch nicht sinnvoll und angezeigt angesehen, weil sie den Umständen des Einzelfalles nicht gerecht wird (HÖTZEL, VersR 04, 1234; OTTO VersR 04, 878, 879; BRELOER VersR 94, 359; BERGMANN/SCHUMACHER, Die Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2007 Rz. 439; OLG Hamm VersR 94, 357). Dem trägt die von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. entwickelte Baumkontrollrichtlinie, erschienen im Dezember 2004, Rechnung, die die Häufigkeit der angemessenen Kontrolle aufgrund forstwissenschaftlicher Untersuchungen nach der Gefahrenlage, der Baumart, dem Standort und dem Alter des Baumes in differenzierter Weise bestimmt. Danach bedürfen Jungbäume in der Regel keiner Kontrolle, gesunde und leicht beschädigte Bäume in der Alterungspha-

se auch bei erhöhten Sicherheitserwartungen des Verkehrs, die vorliegend aufgrund der Verkehrsbedeutung des in der Nähe des Bahnhofs in Bad Godesberg gelegenen Parkplatzes zu bejahen sind, einer einmal jährlichen Regelkontrolle. Die Alterungsphase beginnt zwischen 50 und 80 Jahren (Seite 19, 22 der Baumkontrollrichtlinie).“ (Hervorhebung durch die Autorin)

Das OLG Köln folgt hier den Einschätzungen des Sachverständigen zu der 65 bis 70 Jahre alten Platane. Danach

„war vorliegend in Übereinstimmung mit der Baumkontrollrichtlinie, die den aktuellen Stand der Erfahrungen und Technik der Forstwissenschaft wiedergibt“,

ein Kontrollabstand von ein bis zwei Jahren ausreichend. Das Gericht äußert sich dann speziell zu den Kontrollabständen bei Massaria-Befall und stellt ebenso wie bereits das LG Köln und das LG Bonn fest, dass bei Erstbefall mit der Krankheit eine Regelkontrolle vom Boden aus in den gewöhnlichen und hier nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie angezeigten Abständen ausreicht. Das gälte auch bei einer normalen Totholzbildung, die keine zusätzliche Kontrolle erfordere. Das Gericht stellt aber klar, dass im vorliegenden Fall etwas anderes dann gelten würde, wenn bereits seinerzeit Anzeichen eines Massaria-Befalls erkannt worden wären bzw. bei ordnungsgemäßer Prüfung hätten festgestellt werden können. Denn für den Fall einer Massaria-Erkrankung, die durch äußerst rasche Totholzbildung geprägt sei, müsse eine Überprüfung in kürzeren Intervallen erfolgen.

Bedeutung der FLL-Baumkontrollrichtlinie

Die FLL-Baumkontrollrichtlinie ist für Gerichte zwar nicht bindend, was aber nicht bedeutet, dass die FLL-Baumkontrollrichtlinie keine Gültigkeit hat. Regelwerke sind für Gerichte generell nicht bindend. Wie die Gerichte entscheiden, hängt von ihrer Beurteilung der fachlichen Vorgaben ab. Hier gibt es bereits eine klare Aussage zugunsten der FLL-Baumkontrollrichtlinie. Diese stammt von Dr. LEMKE, einem Richter

Eine Serie der Zeitschrift



des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGH), der während des Gehölzseminars in Hannover über die Bedeutung der FLL-Baumkontrollrichtlinie referierte und zu dem Schluss kam, dass die FLL-Baumkontrollrichtlinie für Gerichte zwar nicht bindend sei, um dann aber festzustellen:

„Allerdings kann sie durchaus als Maßstab für die Beurteilung einer eventuellen Verkehrssicherungspflichtverletzung herangezogen werden.“ [4]

Nach den anschließenden Diskussionen in Hannover kann davon ausgegangen werden, dass der BGH bei künftigen Entscheidungen zur Verkehrssicherungspflicht die Baumkontrollrichtlinie heranziehen wird. Dies ist nicht nur für die verkehrssicherungspflichtigen Kommunen, sondern auch für die Baumkontrolleure und die Baumpfleger von Bedeutung.

Bei der Forderung nach zweimal jährlicher Baumkontrolle wird unverständlicherweise die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Häufigkeit der Baumkontrollen von 2004 beharrlich ignoriert. Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht für einen Grenzbaum hat der BGH in seinem genannten Urteil vom 2.7.2004 unter Hinweis auf den roten Faden der Autorin [5] zu den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht ausdrücklich festgestellt:

„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (BRELOER, Wertermittlungsforum 2004, 3, 8).“

Aus den Äußerungen des Richters Dr. LEMKE beim letzten Gehölzseminar in Hannover war zu entnehmen, dass der BGH nicht beabsichtigt, diese grundsätzliche Einstellung aufzugeben, sodass die Rechtsprechung des OLG Köln als gesichert angesehen werden kann.

Helge Breloer

Literaturhinweise:

[1] OLG Köln, Urt. v. 29. 7. 2010 Az.: 7 U 31/10 (LG Bonn 1 O 140/09), eingereicht zur Veröffentlichung in den juristischen Fachzeitschriften NJW, NZV, VersR, AUR, NuR, WF, DS. [2] BRELOER, H.: Neueste Rechtsprechung zu Massaria-Befall und FLL-Baumkontrollrichtlinie, AFZ-DerWald 12/2010, 31. [3] BGH, Urt. v. 2. 7. 2004, NJW 2004, 1381; AUR 1/2005, 34 und AUR 3/2005, 104; DS 2005, 302. [4] www.baeumeundrecht.de/ Verkehrssicherungspflicht. [5] BRELOER, H.: Verkehrssicherungspflicht für Bäume aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Heft 2 der Reihe Bäume und Recht, Thalacker Braunschweig, 6. Aufl. S. 11.